
1. Satzung / Ordnung	:	Abfallsatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	11.11.2009 rechtskräftig seit 01.12.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach hat in ihrer Sitzung am 11.11.2009 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Butzbach (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

TEIL I

§ 1 – Aufgabe

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 - Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperriger Abfälle oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.

b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, so weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmenden Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 - Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 - Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier und Kartonagen
- b) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- c) Weihnachtsbäume
- d) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfall)
- e) Heckenschnitt, Büsche und Astwerk bis zu einem Stammdurchmesser von 120 mm

(2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 240 L und 1,1 cbm zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln, und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1b) genannten sperrigen Abfälle führt die Stadt je nach Bedarf eine Sperrmüllabfuhr durch. Der Sperrmüll wird nur auf vorherige Anmeldung bei der Stadt beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten Weihnachtsbäume führt die Stadt einmal jährlich eine besondere Abfuhr durch. Die Weihnachtsbäume sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(5) Die in Abs. 1 d) genannten verwertbaren Abfälle (Bioabfall) sind in dem dazu bestimmten braunen 120 l Behälter (Komposttonne) vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesem Behälter zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

Bei mehreren Wohneinheiten auf dem Grundstück ist auch die Zuteilung von braunen 240 l Behältern möglich.

(6) Die Einsammlung der in Abs. 1e) genannten sperrigen kompostierbaren Grünabfälle (Heckenschnitt, Büsche und Astwerk bis zu einem Stammdurchmesser von 120 mm) erfolgt 4 x jährlich (2 x im Herbst und 2 x im Frühjahr) durch Straßensammlungen.

Diese Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen von den Abfallbesitzern zur Abfuhr, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, bereitzustellen. Das Material ist mit verrottbarer Kordel (kein Draht, kein Kunststoff) zu bündeln. Jedes Bündel darf nicht schwerer als 25 kg sein, Einzelteile dürfen eine Länge von 1,20 m nicht überschreiten.

Bioabfall gemäß Abs. 1d) ist über die Bioabfalltonne zu entsorgen. Von der beschriebenen Straßensammlung ist er ausgeschlossen.

§ 5 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:

- a) Sperrmüll
- b) Korken
- c) Metall
- d) Flachglas
- e) Grünabfall
- f) Bauschutt
- g) Papier, Pappe, Kartonagen
- h) Elektrokleingeräte
- i) Elektrogroßgeräte
- j) Kühlgeräte
- k) PKW- und Motorradreifen
- l) Behälterglas
- m) Leichtverpackungen
- n) Altkleider

(2) Die in Abs. 1) bis n) genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum städtischen Recyclinghof gebracht werden. Näheres hierzu ist in der Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren geregelt.

(3) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf.

(4) Der Magistrat kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

§ 6 - Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind (§ 8 Abs. 1) Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1.100 l
- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 - Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen usw.

§ 8 - Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen/schwarzen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder -soweit keine Gehwege vorhanden sind -am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen -wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können -kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind bzw. wo zentrale Container aufgestellt werden. Hierbei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.
- (6) Müllsäcke für den Restmüll können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen, oder wenn vorübergehend zusätzlich Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, unter Beachtung der regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfallmenge. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens ein zugelassener Behälter für den Restmüll vorgesehen werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 - Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 - Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine, mit Ausnahme der für sperrige Abfälle, werden regelmäßig in der Butzbacher Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in der Butzbacher Zeitung bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt in der Butzbacher Zeitung auch die Termine für die Einsammlung von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 - Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 - Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II**§ 14 - Gebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfAG gehören.
- (2) Gebührenmaßstab für den Restmüll im Sinne des § 6 ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll und das bei der Entleerung der Restmüllgefäße von der Wiegeeinrichtung des einsammelnden Müllfahrzeuges registrierte Gewicht der entsorgten Restmüllmenge.
- (3) Die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen.
- (4) a) Als monatliche Grundgebühr wird für eine/einen
- | | |
|-----------------------|-----------|
| 120 l Restmülltonne | - 5,35 € |
| 240 l Restmülltonne | - 7,35 € |
| 1.100 l Restmülltonne | - 36,50 € |
- erhoben.
- b) Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Sammelwaage registrierte Gewicht. Die Restmüllgebühr beträgt je Kilogramm 0,26 €
- (5) Gebührenmaßstab für die kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle ist das bei der Entleerung der Komposttonnen von der Wiegeeinrichtung des einsammelnden Müllfahrzeuges registrierte Gewicht der entsorgten Abfallmenge. Die Gebühr für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle beträgt je Kilogramm 0,18 €
- (6) Zur Zuordnung der Abfallgewichte werden von der Stadt die in § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 3 genannten Abfallbehälter mit einem Microchip ausgestattet, welche die elektronische Identifikation und Zuordnung des jeweiligen Abfallgewichts gewährleisten.
- (7) Die Leerung der Restmüllbehälter und der Komposttonnen erfolgt im Abstand von zwei Wochen. In den Monaten Juni, Juli und August kann eine Entleerung der Kompostgefäße wöchentlich erfolgen.
- (8) Hat die Fahrzeugwaage für eine Einsammlung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Einsammlung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Einsammlungen bei dem betreffenden Gebührenpflichtigen als Grundlage für die Gebühr nach Abs. 4 b) und 5 festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Einsammlungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Einsammlungen zugrundegelegt. Steht für einen Abrechnungszeitraum kein Vergleichswert zur Ermittlung eines Durchschnittsgewichts zur Verfügung, wird für alle Restmülltonnen und Komposttonnen ein einheitliches Durchschnittsgewicht von 10 kg und für den Restmüllcontainer ein Durchschnittsgewicht von 50 kg für die Berechnung der Gewichtsgebühren zugrundegelegt.
- (9) Der Kaufpreis beträgt für einen 50 l Restmüllsack 7,50 € Die Entsorgungskosten der Stadt sind im Kaufpreis enthalten.
- (10) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Bauschutt und Grünabfall ist das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof installierte und geeichte Waage ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes. Es gelten hierfür folgende Gebührensätze:
- | | |
|----------------|--------------------------|
| 1. Sperrmüll | je angefangene kg 0,20 € |
| 2. Grünabfälle | je angefangene kg 0,06 € |
| 3. Bauschutt | je angefangene kg 0,05 € |
- (11) Die Gebühr für die Annahme von PKW und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.
- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Haussperrmüll) beträgt je angefangene 10 kg Gewicht des von der Wiegevorrichtung des Sperrmüllfahrzeuges ermittelten Gewichts 2,82 €
- (13) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle abgegolten.

§ 15 - Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich, sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.

TEIL III

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 und 5 oder § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle neben den dafür zugelassenen Behältern ablagert,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2 und 5 oder 5 Abs. 3, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.